

Aktenzeichen: 3 AZR 126/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 3. April 1984

- 3 AZR 126/82 -

I. Arbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 2. Juni 1981

- 3 Ca 3360/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 3. März 1982

- 2 Sa 222/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung wegen Geschäftsübernahme und Firmenfortführung

Gesetz:

HGB § 25 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 126/82

2 Sa 222/81 Bremen

Verkündet am
3. April 1984

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. April 1984 durch den
Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und
Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und
Lichtenstein für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 3. März 1982 - 2 Sa 222/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsübernahme bei Firmenfortführung haftet.

Die Klägerin war Angestellte der am 9. Mai 1980 von Amts wegen im Handelsregister gelöschten "Marmor und Granit Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung", die ihrer Firma den nicht eingetragenen Zusatz "I " vorangestellt hatte. Nach der Eintragung im Handelsregister waren Geschäftszweck der Gesellschaft Einfuhr, Ausfuhr und Vertrieb von Marmor, Granit und sonstigen Natursteinen aller Art. Die Klägerin hat gegen die genannte Gesellschaft wegen rückständiger Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ein seit dem 31. Januar 1980 rechtskräftig gewordenes Urteil auf Zahlung von 10.430,-- DM erstritten. Der Versuch, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, verlief fruchtlos. Die Klägerin nimmt nunmehr die Beklagte in Anspruch. Diese ist am 3. Januar 1979 unter der Firma "I GmbH" in das Handelsregister eingetragen.

Die Beklagte unterhält ihr - von einem Dritten gemietetes - Geschäftslokal in den Räumen, in denen früher die "I Marmor und Granit Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

tung" ihren Sitz hatte. Sie hat im Januar 1979 auf Briefbögen der
"I Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" ausschließlich an
deren Kunden ein Rundschreiben mit Block- und Preislisten ver-
sandt und mit der Firmenbezeichnung "I I Natur-
stein-Handel GmbH" gezeichnet. Das Schreiben lautet auszugsweise
wie folgt:

"I

MARMOR
+ GRANIT
VERTRIEBS GMBH

.....

Betr.: Block- und Preislisten.

Sehr geehrte Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben schicken wir Ihnen
nicht nur neue Blocklisten, sondern auch unsere neue
Preisliste, die hoffentlich einige Zeit Gültigkeit
haben wird.

Die angebotenen Materialien entstammen Steinbrüchen
die wir persönlich kennen und uns somit die Möglich-
keit geben, Sie fachgerecht zu beraten.

Es wird auch weiterhin unser Bestreben sein, neue Gra-
nitbrüche in schönen Farben ausfindig zu machen sowie
es uns gelungen ist die Granitsorten "ALTO ROT" und
"ALTO BROWN" populär zu machen. Weiterhin sind wir
gerne bereit, Sie auf Wunsch über die internationale
Entwicklung im Granitgeschäft zu unterrichten.

Bitte denken Sie jederzeit daran, daß wir in der Lage
sind auch Ihre, vielleicht ausgefallenen, Wünsche zu
befriedigen.

Wir sind bereit zu handeln und zu verhandeln; und ob
der Auftrag groß oder klein ist, wir werden stets be-
müht sein die beste Lösung für Sie zu finden.

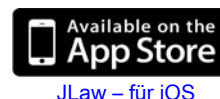
Wir verbleiben in Erwartung Ihrer Anfragen und Aufträge
mit den besten Wünschen für einen guten Jahresbeginn.

I
I NATURSTEINHANDEL GMBH

P.S.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Weitere Blocklisten über Materiellen aus Indien und Brasilien folgen in Kürze."

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe das Rundschreiben an 172 Kunden versandt. Ob die Beklagte auch in anderen Fällen unter den im Rundschreiben verwandten Firmenbezeichnungen im Geschäftsverkehr aufgetreten sei, sei ihr nicht bekannt. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte hafte ihr nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB für die Schulden der "I Marmor und Granit Vertriebs-GmbH". Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 10.430,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie habe weder das Handelsgeschäft der "Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" erworben noch unter der bisherigen Firma fortgeführt. Sie betreibe ihre Geschäfte mit anderer Firmierung auf einem anderen Fachgebiet mit anderer Kundschaft, anderen Lieferanten und anderem Personal. Ihre Geschäftsführerin sei, nachdem die "Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" ihre Geschäftstätigkeit mit dem 31. Oktober 1978 eingestellt habe, persönlich und unmittelbar von Banken beauftragt worden, Sicherungsgut der genannten Gesellschaft zu verwerten. Sie selbst habe damit jedoch nichts zu tun gehabt. Um nach außen nicht erkennbar werden zu lassen, daß es sich in Wahrheit um eine Verwertungsaktion im Auftrage der Banken handele, sei das Angebot auf den noch vorhandenen Briefbögen der "Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" geschrieben worden. Daß in der Unterschrift die Firma der Beklagten erscheine, beruhe auf einem Versehen der Büroangestellten, die



das Rundschreiben abgefaßt habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihr Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

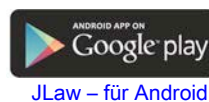
Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn er das Geschäft fortführt und dabei die bisherige Firma im wesentlichen weiterverwendet. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte habe mit der Absendung des Rundschreibens von Januar 1979 an etwa 80 frühere Kunden der "I Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" den Rechtsschein hervorgerufen, sie wolle deren Handelsgeschäft weiterbetreiben. Die Verwendung der alten Geschäftsbriefbögen und der Inhalt des Rundschreibens hätten bei außenstehenden Dritten diesen Eindruck erwecken müssen. Zudem habe die Beklagte die Namen der Empfänger des Rundschreibens aus der Kundenkartei der "Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" entnommen. Gleichwohl hatte die Beklagte nicht, weil sie die bisherige Firma nicht "fortgeführt" habe.

Übereinstimmend mit der Firma der Beklagten sei in dem Rundschreiben lediglich das Wort "I ". Der beiden Firmen beigefügte Zusatz "GmbH" müsse dagegen bei einem Namensvergleich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unberücksichtigt bleiben, weil er lediglich die Rechtsform angebe, in der das Handelsgeschäft betrieben werde. Vor allem aber seien die Namen "Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" und "I Naturstein-Handel GmbH" im Firmenkern so verschieden, daß nicht einmal eine Ähnlichkeit vorhanden sei; von einer unveränderten Firmenfortführung könne daher nicht gesprochen werden. Bei den Empfängern des Rundschreibens, die sämtlich Kaufleute gewesen seien, habe nicht der Eindruck aufkommen können, hier werde der Gebrauch eines Firmennamens fortgesetzt. Dieses Ergebnis ist entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Die Firmenfortführung wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Erklärung des Erwerbers an die Öffentlichkeit verstanden, für die Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers eintreten zu wollen (BGHZ 18, 248, 250; 38, 44, 47; BGH Urteil vom 16. September 1981 - VIII ZR 111/80 - NJW 1982, 577, 578, zu 3 der Gründe; zur Kritik an dieser Auffassung vgl. im einzelnen Hüffer in Staub Großkommentar HGB, 4. Aufl., § 25 Rz 3 ff.). Für die Frage, ob eine Firma fortgeführt wird, ist die Verkehrsauffassung maßgeblich. Daher kann es bei der Verwendung einer Firmenbezeichnung nicht auf wort- und buchstabengetreue Gleichheit ankommen, sondern auf den Kern der alten und der neuen Firma (BGH Urteil vom 16. September 1981, NJW 1982, 577, 578, zu B II 3 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt. Ihm ist darin zu folgen, daß sich die im Rundschreiben als Unterschrift verwendete Firmenbezeichnung der Beklagten "I I Naturstein-Handel GmbH"



hinreichend deutlich von der im Briefkopf verwendeten Firmenbezeichnung "I Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" unterscheidet. Die einzige Gemeinsamkeit bei beiden Firmenbezeichnungen ist in der Tat die Verwendung der im Handelsregister nicht eingetragenen Beifügung "I ". Demgegenüber muß im vorliegenden Fall aber entscheidend ins Gewicht fallen, daß die Beklagte die Firma "I Marmor und Granit Vertriebs-GmbH" mit Ausnahme des Rundschreibens im Geschäftsverkehr nicht gebraucht hat. Dieser Umstand läßt die Versendung des Rundschreibens - auch wenn es sich dabei um 80 Einzelfälle handelte - bei einer Gesamtwertung nur als einmaligen Vorgang erscheinen, der als solcher bereits der Annahme einer Firmenfortführung entgegensteht.

3. Eine andere Anspruchsgrundlage für die Klageforderung ist nicht ersichtlich. Allerdings ist eine Haftung wegen veranlaßten Rechtsscheins auch dann möglich, wenn das Unternehmen oder die Firma oder gar beide nicht fortgeführt werden (vgl. im einzelnen Hüffer, aaO, § 25 Rz 116). Dies setzt aber voraus, daß der Dritte im Vertrauen auf den Scheintatbestand Dispositionen getroffen hat. Dafür fehlt es jedoch an jedem Vortrag der Klägerin.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Kiefer

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)